

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Arbeitgebende von ausländischen Arbeitnehmenden mit einer Grenzgänger-, Kurz- und Jahresaufenthaltsbewilligung
Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Zug, im November 2013

Quellensteuerunterlagen 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im Juni 2013 angekündigt erfährt, das Quellensteuerverfahren per 1 Januar 2014 wesentliche Neuerungen. Gerne informieren wir Sie darüber.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können Sie ab 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abrechnen. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten reduziert sich Ihr Aufwand und die Gefahr von Übertragungsfehlern stark. Unter ELM müssen die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorgenommen werden. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen übermittelt. Diese veranlassen nach Erhalt der Daten die entsprechende Rechnungsstellung. Die Rechnung werden Sie jedoch noch weiterhin in Papierform erhalten. Grundsätzlich ist das neue ELM Quellensteuerverfahren freiwillig. Sie können weiterhin die Quellensteuer auch nach dem bisherigen Verfahren abrechnen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie die Quellensteuerabrechnungen im Kanton Zug unabhängig von ELM Quellensteuer bereits heute online einreichen können. Sie sparen Zeit und Aufwand, wenn Sie diese Abrechnungen nach der erstmaligen Erfassung abspeichern und in den nachfolgenden Monaten wieder verwenden. Haben Sie dies schon gewusst? Sollten wir mit dieser Meldung Ihre Aufmerksamkeit geweckt haben, so können Sie diese Onlineabrechnung unter folgender Internetadresse finden:

<http://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer/abrechnung-quellensteuer>

Grenzgänger

Mit den bevorstehenden Änderungen gibt es ab 1. Januar 2014 für die Grenzgänger verschiedene Tarife. Als echter Grenzgänger in Deutschland gilt nach wie vor, wer täglich an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt, oder wer max. an 60 Tagen pro Jahr berufsbedingt nicht an seinen Wohnsitz zurückkehren kann (Formular Gre3). Das Vorlegen der deutschen Ansässigkeitsbescheinigung (Formulare Gre-1 und 3) ist für die neuen Tarife L-P zwingend. Ohne diese Bescheinigung beträgt der Steuersatz für die Tarife L-P **immer fix 4,5 %** des Bruttoeinkommens. Sollte bisher das «Gre-Formular» schon immer eingereicht worden sein, so kann für die Abrechnung weiterhin nach Tarif statt mit 4,5 % abgerechnet werden. Für leitende Angestellte mit Wohnsitz in Deutschland (Geschäftsführer) gilt eine spezielle Regelung (Art. 15, Ziff.4 DBA).

Neue Quellensteuertarife ab 1. Januar 2014

Die neuen Tarife müssen ab 1. Januar 2014 von allen Arbeitgebenden angewendet werden, unabhängig vom Verfahren, mit welchem Sie die Quellensteuern abrechnen. Die neu berechneten Quellensteuertarife 2014 werden wir Ende Jahr 2013 auf unserer Website unter <http://www.zg.ch/tax> (Quellensteuer) aufschalten. Der Versand der Tarife in Papierform wird seit dem Jahr 2012 nicht mehr vorgenommen. Um Kosten zu vermeiden, haben wir uns entschieden, diese Unterlagen nicht mehr zu drucken.

Bezugsprovision

Im Kanton Zug beträgt die Bezugsprovision für die Arbeitgebenden auch im Jahre 2014 4 %. Die neuen Bezugsprovisionen, welche nach bundesrechtlichen Vorgaben gesamtschweizerisch angewendet werden müssen, treten erst mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Wichtige Hinweise für die Arbeitgebenden an Ihre Arbeitnehmenden

Für die Orientierung Ihrer Arbeitnehmenden über die möglichen zusätzlichen Abzüge (Tarifkorrekturformular) danken wir Ihnen zum Voraus bestens. An dieser Stelle machen wir Sie darauf aufmerksam, dass quellensteuerpflichtige Personen die ausserordentlichen Abzüge wie: Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen oder Unterstützungsbeiträge für das Jahr 2013, unter Eingabe der Belege, bis spätestens **31. März 2014** geltend machen können. Diese gesetzliche Eingabefrist kann nicht verlängert werden (Verwirkungsfrist BGE 2C_684/2012 vom 5. März 2013).

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Quellensteuerpflichtige muss durch ein separates Formular beantragt werden, welches bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, zu beziehen ist. Es ist zu beachten, dass dieser Rückerstattungsantrag gemäss Art. 23 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten 3 Jahre (2011 - 2013) geltend gemacht werden kann. Der Rückerstattungsantrag muss vollständig ausgefüllt und unter Beilage der Zinsnachweise bei der oben genannten Adresse eingereicht werden. Es steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, diese Formulare vom Internet unter der Adresse www.zg.ch/tax (Quellensteuer) herunter zu laden.

Erläuterungen zu den neuen Tarifen gültig ab 1. Januar 2014

Die Realisierung von ELM Quellensteuer erforderte eine Vereinheitlichung der Quellensteuer-tarifbezeichnungen. Demnach gelten in **allen** Kantonen einheitlich folgende Tarife:

Tarif A: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben;

Tarif B: Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist;

Tarif C: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden auch wenn der Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist.

Tarif D: Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften;

Tarif E: Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;

Tarif F: Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;

Tarif H: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

Tarif L: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;

Tarif M: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;

Tarif N: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;

Tarif O: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;

Tarif P: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt im Kanton Zug ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10 %; Tarif E: 5 %; Tarife L-P: 4,5 %).

Nachfolgend finden Sie ein Schema für die Umstufung der bisherigen Quellensteuertarife im Kanton Zug zu den neuen Quellensteuertarifbezeichnungen ab 1.1.2014. **Für die Umstufung gemäss untenstehender Tabelle sind die Arbeitgebenden und Versicherer verantwortlich.**

Es empfiehlt sich in diesen Zusammenhang auch das im Anhang zur Verfügung gestellte Beiblatt von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen und dieses der Steuerverwaltung Zug zu senden.

Tarifbezeichnungen bis 31.12.2013	Tarifbezeichnungen ab 01.01.2014
Tarif A: Für ledige, geschiedene, getrennt lebende sowie verwitwete Personen (Alleinstehende)	Unverändert Tarif A
Tarif B: Für doppelverdienende mit Erwerbstätigkeit des Ehegatten im Ausland	Neu Tarif C
Tarif B: Für alleinverdienende Verheiratete	Unverändert Tarif B
Tarif B: Für ledige, geschiedene, getrennt Lebende und verwitwete Personen, die mit Kinder zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen (Halbfamilien)	Neu Tarif H
Tarif C: Für Ehefrau bisher Ehefrauentarif	Neu Tarif C (C0-C5)
Tarif C: Für Ehemann bisher Ehemann C0 usw.	Neu Tarif C (C0-C5)
Tarif D: Für Ehefrau im Nebenerwerb Tarif D Tarif B: Für Ehemann mit Haupterwerb Tarif B	Neu beide Tarif C (C0-C5)
Tarif D: Für Ehemann im Nebenerwerb Tarif D Tarif B: Für Ehefrau mit Haupterwerb Tarif B	Neu beide Tarif C (C0-C5)
Tarif D: Für Nebenerwerb	Unverändert Tarif D, es muss jedoch ein Haupterwerb vorhanden sein.
Tarif G: Für echte deutsche Grenzgänger	<p>Neu Tarif L, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif A erfüllen.</p> <p>Neu Tarif M, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif B erfüllen.</p> <p>Neu Tarif N, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif C erfüllen.</p> <p>Neu Tarif O, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif D erfüllen.</p> <p>Neu Tarif P, Für Grenzgänger, die Voraussetzungen von Tarif H erfüllen.</p>

Bei unverändertem Sachverhalt sind die Kinderabzüge entsprechend auf dem ab 1. Januar 2014 massgebenden Tarif zu gewähren. Die Kinderabzüge können nur einmal gewährt werden.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen schon heute ein gutes und erfolgreiches neues Jahr.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Gruppe Quellensteuer

Gemäss Art. 88 DBG und § 84 und 85 StG ZG sind die Arbeit gebenden verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen haften die Arbeit gebenden für die richtige Entrichtung der Quellensteuer.

Damit Sie Probleme infolge falscher Tarifeinstufung umgehen können, empfehlen wir Ihnen, die nachfolgenden Fragen von den Arbeitnehmenden ausfüllen zu lassen. Dies ist vor allem wichtig, wenn der andere Ehepartner/in seinen Wohnsitz im Ausland hat. Falls dieser im Ausland auch nur einer Teilerwerbstätigkeit nachgeht ist der Tarif C anzuwenden.

Die Arbeitnehmenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt haben, so dass bei einem spätere Zeitpunkt nicht bei den Arbeit gebenden ein Nach- und Strafsteuerverfahren in die Wege geleitet werden muss.

Name/Vorname der Arbeitnehmenden

Geb.-Datum

Konfession

Röm. Katholisch

Evang.Reformiert

Andere

Ehepartner/in arbeitet im Ausland
(auch nur Teilzeit oder stundenweise)

JA

NEIN

Ehepartner/in arbeitet in der Schweiz

JA

NEIN

Adresse Arbeitgeber des Ehepartners _____
(falls sie/er in der Schweiz erwerbstätig ist)

Erhält das Ehepaar die vollen Kinderzulagen

JA

NEIN

Falls JA, Anzahl Kinder für die Kinderzulagen ausbezahlt werden _____

Datum und Unterschrift der/des Steuerpflichtigen _____

Stempel und Unterschrift der Arbeit gebenden _____